

Betreutes Wohnen in (Gast)-Familien

Beschreibung

Unter dem Begriff ist die Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung (Gast) in einer Gastfamilie zu verstehen. Die Gastfamilie erhält eine Vergütung bzw.

Aufwandsentschädigung. Der Gast und die Gastfamilie werden durch einen sozialen Anbieter/Fachteam betreut bzw. begleitet. In der Regel wird in einer Gastfamilie ein Gast betreut. Die Betreuung von zwei Gästen kann im geeigneten Einzelfall erfolgen. Die Gastfamilien sind in der Regel bewusst Laien, ohne spezifische Fachausbildung.

Auf Basis eines ausführlichen Kennenlernens erfolgt die Auswahl geeigneter Gastfamilien durch das Fachteam. Dem einzelnen Menschen mit Behinderung wird eine Familie, in der er künftig leben könnte, empfohlen. Die Gastfamilien werden vor Aufnahme des Gastes ausführlich über die Erkrankung/Behinderung des Gastes und damit zusammenhängende Fragen (z.B. Medikation) informiert.

Der eigentlichen Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie geht immer ein intensives Kennenlernen inklusive Probewohnen voraus, in dessen Verlauf das Fachteam mit allen Betroffenen abklärt, ob Familie und Mensch mit Behinderung zusammenpassen.

Anbieter von Betreutem Wohnen in Gastfamilien und deren Einzugsgebiete sind zu finden im Internet unter Zuständigen Träger der Eingliederungshilfe beim Landkreis/Stadt.

(Einstiegs-)Voraussetzungen bezüglich ...

Standort:

- Generell kommt jeder Standort in Frage.
- In Einzelfällen kann es vorteilhaft sein, wenn öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten fußläufig erreichbar sind.

Betrieb:

- Ausreichende Räumlichkeiten für den Gast in Form eines eigenen Zimmers oder einer Einliegerwohnung, das/die von der Familie in einem für Familienmitglieder üblichen Rahmen möbliert wird oder mit eigenen Möbeln vom Menschen mit Behinderung ausgestattet werden kann.
- Ein nah gelegenes (eigenes) Badezimmer kann von Vorteil sein.
- Bei Menschen mit Behinderung, die auf Gehhilfen/Rollstühle angewiesen sind, ist eine entsprechende behindertengerechte Ausgestaltung der Räumlichkeiten nötig.
- Auf Wunsch sollte eine Mitarbeit auf dem Bauernhof möglich sein.

Unternehmerin/Unternehmer:

- Kein besonderes unternehmerisches Handeln erforderlich.

Familie:

- Es sind keine besonderen beruflichen Qualifikationen erforderlich.
- Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen kommen in Betracht.
- Bereitschaft, einen Menschen mit Behinderung in das Familienleben zu integrieren, muss gegeben sein.
- Zeit und Präsenz für die Betreuung abhängig vom Bedarf des jeweiligen Gastes muss vorhanden sein.
- Positive Einstellung zur Zielgruppe - Akzeptanz durch alle Familienmitglieder muss gegeben sein.
- Offenheit, Toleranz, Gelassenheit, Freude am Umgang mit Menschen mit Behinderung (psychisch kranke Menschen, Menschen mit einer Intelligenzminderung - in manchen

Regionen auch abhängigkeitskranke Menschen, Menschen mit Sinnesbehinderung oder Menschen mit Körperbehinderung).

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachteam der zuständigen sozialen Organisation und gegebenenfalls anderen Stellen (z.B. Haus- und Fachärzten, gesetzlichen Vertretern, Sozialverwaltung).

Arbeitswirtschaft:

- Zeit für Betreuung muss vorhanden sein (Umfang ist abhängig von der Behinderungsart).

Finanzwirtschaft:

- Ein Familienpflegevertrag zwischen dem betreuenden Dienst (Fachteam), dem Menschen mit Behinderung (ggf. dessen gesetzlichen Vertreter) und der Gastfamilie wird geschlossen. Er regelt alle Rechte und Pflichten der drei Vertragsparteien.
- Aufwandsentschädigung für die Pflegefamilie/Betreuungsentgelt wird über die Eingliederungshilfe finanziert.
- Miete und Nebenkosten für die Unterkunft muss abhängig vom Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten selbst finanziert werden oder über die Grundsicherung abgedeckt.
- Wenn der Gast mitverpflegt wird, wird die Kostenbeteiligung individuell geregelt.
- Bei Einstufung in einen Pflegegrad: können Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden oder die Gastfamilie erhält das Pflegegeld.

Marktpotenzial:

- Hohe Nachfrage nach Anbietern/innen aus der Landwirtschaft gegeben.

Kostenträger:

- Wenn eine Person nicht über ausreichend Einkommen/Vermögen verfügt, um das Angebot selbst zu finanzieren, dann:
 - werden von der Eingliederungshilfe Leistungen zur Betreuung und die Unterstützung durch einen Fachdienst übernommen.
 - sind existenzsichernde Leistungen (Miete, Nebenkosten und Lebensunterhalt) abhängig vom Einkommen und Vermögen durch das örtliche Jobcenter oder über die Grundsicherung SGB XII möglich.

Ansprechpartner/-in:

- Anbieter von Sozialdiensten in den Regionen, siehe [Betreutes Wohnen in Familien](#)
- Zuständiger Leistungsträger im Land-/Stadtkreis, „Stichwort Eingliederungshilfe, Betreutes Wohnen in Familien, Grundsicherung“
- [Untere Landwirtschaftsbehörden](#) in Baden-Württemberg
- Bioland e.V. [Beratung Soziale Landwirtschaft](#)

Weiterführende Informationen und Links:

Filme „[Betreutes Wohnen in Gastfamilien](#)“ und „[Gastfamilien für Erwachsene](#)“

Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert; ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit wird nicht erhoben.

Quelle: LEL, geändert nach Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Soziale Landwirtschaft - Leitfaden für landwirtschaftliche Betriebe